

Entgeltordnung
für die Bereitstellung von Räumen in städtischen Gebäuden
und dazu gehörenden Freiflächen

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeitigen Fassung hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 26.3.2003 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die im Entgelttarif zu dieser Entgeltordnung aufgeführten städt. Räume können zur Mitbenutzung überlassen werden, wenn dadurch Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungsentgelte werden im Entgelttarif gesondert festgesetzt.
- (2) Für Veranstaltungen, die gewerblichen Zwecken dienen, werden städt. Räume nur in Ausnahmefällen überlassen.
- (3) Politischen Parteien und ihnen angegliederten Organisationen können Räume in städtischen Gebäuden entgeltpflichtig überlassen werden.

Hierfür gelten folgende Maßgaben:

- a) Räume werden für Wahlkampfveranstaltungen nicht vergeben.
 - b) Bei Anträgen auf Überlassung von Räumen im Zeitraum von 2 Monaten vor Wahlen wird unwiderlegbar vermutet, dass es sich um Wahlkampfveranstaltungen handelt.
- (4) Die Bestimmungen dieser Entgeltordnung gelten auch für die Überlassung von Freiflächen an den im Entgelttarif genannten städtischen Gebäuden. Bei der Festsetzung des Entgelts für die Nutzung dieser Freiflächen wird zur Berechnung der Miete nach § 4 Abs. 2 a) der Gebührentarif für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen zu Grunde gelegt.

§ 2

- (1) Die Räume werden auf jederzeitigen Widerruf vergeben.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Nutzungsart und -zeit für die Räume können begrenzt werden.
- (3) Die Nutzungsgenehmigung kann zurückgenommen werden, wenn
 - a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Aachen zu befürchten ist,

- b) das festgesetzte Entgelt nicht bis zum Fälligkeitstermin bei der Stadt eingegangen ist,
- c) sonstige Vereinbarungen nicht termingerecht eingehalten werden.

§ 3

- (1) Mit der Inanspruchnahme erkennt der Benutzer die für die jeweiligen Räume bestehende Hausordnung bzw. Benutzungsordnung als verbindlich an.
- (2) Es ist den Benutzern nicht gestattet, die ihnen überlassenen Räume Dritten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Benutzer müssen gewährleisten, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen dem Grundsatz der Abfallminimierung Rechnung getragen wird. Hierzu werden Auflagen nach dem Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Aachen gegeben.
- (4) Die überlassenen Räume sind grundsätzlich durch die Benutzer gereinigt zu übergeben. Andernfalls werden die entstehenden Reinigungskosten den Benutzern in Rechnung gestellt.
Sofern eine Reinigung in Eigenleistung unerwünscht ist, kann in dem Überlassungsvertrag eine Reinigungspauschale festgesetzt werden. Die Pauschale wird je nach dem für die jeweiligen Räume zu erwartenden Zeitaufwand entsprechend den Personalkosten nach § 4 Abs. 2c festgesetzt.

§ 4

- (1) Für die Bereitstellung der Räume wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt setzt sich zusammen aus
 - a) der im Entgelttarif bezifferten Miete,
 - b) den bei der Überlassung von beheizten Räumen entstehenden Heizkosten,
 - c) den durch die Nutzung ggfls. entstehenden zusätzlichen Personalkosten für Hausmeister und Hilfskräfte (die Höhe der Personalkosten wird im Entgelttarif zu dieser Entgeltordnung festgesetzt),
 - d) den der Verwaltung durch die Reinigung der überlassenen Räume ggfls. entstehenden Kosten,
 - e) darüber hinaus entstehenden besonderen Aufwänden.
- (3) Der Höchstsatz des Entgelts je Tag beträgt das 5-fache des den einzelnen Objekten im Entgelttarif zugeordneten Mietpreises. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Tarif kenntlich gemacht. Die Heizkosten und Personalkosten werden entsprechend der tatsächlichen Nutzungsdauer festgelegt.

- (4) Veranstaltungen der Stadt Aachen und Veranstaltungen, die Bestandteil eines städtischen Ausstellungs- und Veranstaltungsprogramms sind, sind auch bei Erhebung von Eintrittsgeldern mietfrei, soweit eine Abrechnung nicht für Kostenrechnungen erforderlich ist und soweit sie nicht als gewerbliche Veranstaltungen einzustufen sind. Diese Beurteilung übernimmt das Kulturdezernat in Absprache mit den verwaltenden Dienststellen.
- (5) Für Veranstaltungen gewerblicher Art wird bei der Entgeltberechnung die dreifache Miete nach Absatz 2 a zugrunde gelegt.
- (6) Den im Rat der Stadt und in den Bezirksvertretungen vertretenen Fraktionen werden für Fraktionssitzungen u.ä. Veranstaltungen im Rahmen der Fraktionsarbeit entgeltfrei Sitzungsräume in Verwaltungsgebäuden zur Verfügung gestellt.
- Für im Rahmen der rats-/bezirksvertretungsbezogenen Arbeit stattfindende Veranstaltungen, die in Sitzungsräumen nicht durchführbar sind, können, sofern hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen, auch andere Räume entgeltfrei bereitgestellt werden.
- Für Rats- bzw. Bezirksvertretungsmitglieder, die nicht eine Fraktion bilden, gelten fraktionsgleiche Rechte.
- (7) Vom Nutzer kann die Hinterlegung einer Kautions oder der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.
- (8) Die Benutzung der Sportstätten und Bäder der Stadt Aachen regelt sich durch den hierfür maßgeblichen Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Im Stadtgebiet ansässige

- a) Sportvereine und -verbände,
- b) Vereinigungen, Vereine und Verbände, deren Ziel
- die Erhaltung und Pflege des kulturellen Brauchtums oder
 - die Entwicklung und Pflege künstlerischer oder kunsthandwerklicher kreativer Betätigungen
- und deren Darstellung ist - ausgenommen gewerbsmäßige Ausübung -,
- c) Vereine und Verbände der Jugendpflege sowie gesetzlich gleichgestellte,
- d) Vereine und Verbände, die soziale Ziele verfolgen,

können unter der Voraussetzung, dass

- keine vereinseigenen Räume zur Verfügung stehen bzw. diese für die beabsichtigte Nutzung ungeeignet sind,
- bei öffentlichen Veranstaltungen keine Eintrittsgelder erhoben werden,

Räume in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen entgeltfrei nutzen.

Die Befreiung von der Entgeltspflicht für Schulraumnutzungen gilt nur für die Veranstaltung selbst und deren unmittelbare Vor- und Nachbereitung, nicht aber für damit verbundene Übernachtungen oder ähnliche Nutzungen.

Es besteht kein Anspruch auf Überlassung bestimmter Räume. Die Entscheidung über die Vergabe, bei der die entstehenden Kosten Berücksichtigung finden, liegt allein bei der Stadt Aachen.

§ 6

- (1) Das Entgelt wird entsprechend der voraussichtlichen Inanspruchnahme einschließlich der Zeiten für Proben, Vorbereitungen, Aufräumarbeiten u.ä. festgesetzt. Bei Überschreitung der ursprünglich angenommenen Benutzungsdauer erfolgt eine Nachberechnung.

Der Nutzer ist bereits bei der Antragstellung auf die evtl. Kostenpflichtigkeit nach § 4 hinzuweisen.

Der festgesetzte Betrag ist bis zu dem im Bescheid festgesetzten Fälligkeitstermin zu zahlen.

- (2) Wird der bereitgestellte Raum nicht in Anspruch genommen und wird dies nicht spätestens am vorhergehenden Arbeitstag angezeigt, erfolgt keine Erstattung der Miete. Ggfls. tatsächlich entstandene Kosten nach § 4 werden in Rechnung gestellt.

§ 7

Abweichende Regelungen von dieser Entgeltordnung sind zulässig, wenn städtische Belange diese rechtfertigen.

§ 8

Diese Entgeltordnung tritt am 1.4.2003 in Kraft.

Die Entgeltordnung vom 26.9.2001 wird zum selben Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.